



HESSISCHER LANDTAG

18. 09. 2019

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 30.07.2019**In Hessen lebende Menschen mit Schutzstatus****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

Vorbemerkung Fragesteller:

In Hessen haben Ende 2018 rund 152.000 Menschen gelebt, die als Flüchtlinge, Verfolgte oder aus sonstigen humanitären Gründen Schutzstatus besaßen. Das sind 6,8 % mehr als Ende 2017. Von ihnen seien 114.800 bereits anerkannt, berichtete das Statistische Bundesamt am Donnerstag. In 28.355 Fällen war der Schutzstatus noch offen. Das war ein Rückgang um 12 % im Vergleich zu Ende 2017. Von den 9.140 abgelehnten Schutzsuchenden hatten 6.720 eine Duldung erhalten und sind damit befristet vor einer Abschiebung geschützt.

Jeder vierte in Hessen registrierte Schutzsuchende kam aus Syrien, jeder fünfte aus Afghanistan. Iraker machten 6 % der Schutzsuchenden in Hessen aus. Damit kamen 51 % aller Flüchtlinge in Hessen aus diesen drei Ländern. Insgesamt 48 % aller Schutzsuchenden lebten seit drei bis sechs Jahren in Hessen, 24 % seit weniger als drei Jahren. Der Anteil derjenigen, die seit neun oder mehr Jahren in Hessen lebten, betrug 21 %. Bundesweit betrug die Zahl der Schutzsuchenden 1,8 Mio. Menschen – rund 6 % mehr (101.000 Menschen) als ein Jahr zuvor – teilten die Statistiker mit. Als Schutzsuchende gelten Ausländer, die sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhalten. Der Großteil aller Schutzsuchenden, nämlich 71 %, ist den Angaben zufolge seit Anfang des Jahres 2014 nach Deutschland eingereist. Rund 1,3 Mio. Menschen hatten einen anerkannten Schutzstatus – 11 % mehr als im Vorjahr. (dpa-Meldung vom 18.07.2019)

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Aus welchem Grund wurden 6.720 Migranten geduldet und damit befristet vor einer Abschiebung geschützt?

Ist ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig, hat die zuständige Ausländerbehörde nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu prüfen, ob tatsächliche oder rechtliche Gründe einer Abschiebung entgegenstehen und die Abschiebung auszusetzen ist. Liegen solche Gründe vor, besteht ein Anspruch auf Duldung.

Laut Ausländerzentralregister (AZR) hielten sich zum 30.06.2019 9.084 Personen mit einer Duldung in Hessen auf.

Hierzu ist anzumerken, dass die Aussagekraft der im AZR gespeicherten Daten aus vielfältigen Ursachen nur begrenzt valide ist. Die Hessische Landesregierung entfaltet daher seit längerer Zeit ganz erhebliche Bemühungen, um im Verbund von Bund und Ländern die Datenqualität im AZR zu erhöhen.

Auf die o.g. 9.084 Personen verteilen sich laut AZR die Duldungsgründe wie folgt:

Anzahl Personen	Duldungsgründe
4.178	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente
3.804	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen (tatsächlichen oder rechtlichen) Gründen
321	Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG (sog. Abschiebungsstopp)
293	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG (sog. Ermessensduldung)

140	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen
117	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund familiärer Bindungen
50	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG, weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen
44	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 bis 5 und 7 AufenthG
39	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags
25	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG
17	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
17	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG
17	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG
14	Duldung nach § 60a AufenthG (alt)
6	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG
1	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG
1	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO

Frage 2. Benennen Sie bitte die Gründe, warum bei 28.355 Migranten der Schutzstatus noch offen ist?

Soweit ein offener Schutzstatus damit zusammenhängt, dass ein verwaltungsgerichtliches Verfahren noch nicht abgeschlossen wurde, kann eine Aussage zu den Gründen nicht getroffen werden. Die Terminierung eines Rechtsstreits etwa und die Sachverhaltsermittlungen der Gerichte – im Verwaltungsprozess gilt der sogenannte Amtsermittlungsgrundsatz – betreffen den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit, so dass sich Kommentierungen durch die Exekutive hierzu verbieten.

Allerdings ist ein offener Schutzstatus nicht gleichbedeutend mit einem laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Der Begriff der Schutzsuchenden mit offenem Schutzstatus erfasst alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten und über deren Schutzstatus noch nicht entschieden wurde. Nicht alle sind Beteiligte in einem laufenden Verwaltungsstreitverfahren, vielmehr kann die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Antrag selbst noch ausstehen.

Frage 3. Wie hoch sind die Gesamtkosten pro Monat, bezogen auf die 6.720 Migranten, die vor einer Abschiebung geschützt werden?

Frage 4. Wie hoch sind die Gesamtkosten pro Monat, bezogen auf die 28.355 Migranten, deren Schutzstatus noch offen ist?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration weist darauf hin, dass nur Auskünfte für das Land und nicht für die leistungsgewährenden Gebietskörperschaften gegeben werden können.

Für die Aufnahme und Unterbringung von Personen, die gemäß Landesaufnahmegesetzes (LAG) aufgenommen und untergebracht worden waren und nunmehr vollziehbar ausreisepflichtig sind, sowie für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, deren Schutzstatus noch offen ist, erstattet das Land Hessen den Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) die sogenannte „Große Pauschale“ nach dem LAG für zwei bzw. drei Jahre in Höhe von (je nach Gebietskörperschaft) 1.050,00 €, 940,00 € oder 865,00 € pro Person und Monat.

Frage 5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, damit die Migranten die keinen Schutzstatus haben, wieder in ihre Heimatländer verbracht werden?

Die Hessische Landesregierung forciert bereits seit 2015 unter erheblichem Personal- und Ressourceneinsatz Rückkehr und Rückführungen, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung der freiwilligen Ausreise liegt. Sind die Betroffenen aber trotz intensiver Beratung und ggf. finanzieller Förderung gleichwohl nicht bereit, ihre gesetzliche Ausreisepflicht zu erfüllen, erfolgt

deren Durchsetzung durch Abschiebung. Fälle von Straftätern und Gefährdern werden dabei priorisiert.

Für strategische Verbesserungen hat die Hessische Landesregierung Anfang 2017 eigens ein Rückführungsreferat sowie eine Stabsstelle für Rückführungsmanagement im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet, welche Angelegenheiten der zwangsweisen Rückführung und der freiwilligen Rückkehr aus Hessen koordinieren und konzeptionelle Verbesserungsmöglichkeiten erarbeiten und koordinieren. In diesem Zusammenhang erfolgte u.a. die Bündelung rückführungsbezogener Aufgaben bei den Regierungspräsidien einhergehend mit deren personeller und fachlicher Stärkung sowie die Einrichtung von Gemeinsamen Arbeitsgruppen Intensivtätern (GAI) von Polizei und Ausländerbehörden bei den Regierungspräsidien. Zur Verbesserung der sicherheitsbehördlichen Kooperation in Fällen ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter wurde bereits 2016 durch das HMdIS das Programm „Besonders auf- und straffällige Ausländer“ (BasA) eingerichtet.

Ferner hat Hessen eine Abschiebungshaftanstalt errichtet, deren aktuell 20 Haftplätze durch bauliche Maßnahmen bis zum geplanten Bauende 2020 sukzessive auf bis zu 80 Plätze erweitert werden.

Hessen hat eine Richtlinie zur Förderung der freiwilligen Rückkehr entwickelt und finanziell hinterlegt sowie eine flächendeckende staatliche Rückkehrberatung eingeführt.

In der jüngeren Vergangenheit hat die Hessische Landesregierung weitere umfassende Maßnahmen initiiert, um die Zahl der gescheiterten Abschiebungen zu reduzieren. So werden seit einiger Zeit ordnungsrechtliche Verfügungen gegen Ausreisepflichtige auf Grundlage von § 46 AufenthG erlassen, in denen diese verpflichtet werden, sich abzumelden, wenn sie sich zur Nachtzeit nicht an dem der Ausländerbehörde bekannten Wohnsitz aufhalten.

Der Informationsfluss zwischen der mit der Durchführung der Abschiebung betrauten Polizei und den Ausländerbehörden wurde weiter verbessert. Bei der Bereitschaftspolizei wurde im Dezember 2018 eine Koordinierungsstelle Rückführungen (KOST) eingerichtet mit den Aufgaben Koordinierung von Sammelrückführungen, Sammelvorführungen und Einzelsammelrückführungen der Polizeipräsidien. Die KOST steht den Ausländerbehörden als zentraler Ansprechpartner zur Seite. Seit ihrer Einrichtung im Dezember 2018 konnte die Zugriffsquote weiter gesteigert werden. Damit einzelne Abschiebungen auf dem Luftweg, bei denen eine Sicherheitsbegleitung erforderlich ist, nicht aufgrund von mangelnden personellen Ressourcen der zuständigen Bundespolizei scheitern, hat Hessen eigene Vollzugsbeamte als Personenbegleiter Luft ausbilden lassen, welche regelmäßig eingesetzt werden.

Zur Verbesserung des Lagebildes des AZR wurde auf Initiative und mit Unterstützung Hessens ein differenzierter Duldungskatalog ausgearbeitet, welcher Anfang des Jahres in das AZR aufgenommen wurde. Unabhängig davon werden fortlaufend Anstrengungen unternommen, um die Datenqualität im AZR zu verbessern, damit ein valideres Lagebild bei der Beurteilung von Vollzugshindernissen bei der Durchführung von Abschiebungen entsteht.

Frage 6. Über welchen Zeitraum gedenkt die hessische Landesregierung, die Duldung von 6.720 Migranten beizubehalten?

Die Aussetzung der Abschiebung stellt in der Regel eine gebundene Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde dar. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG sieht vor, dass die Abschiebung auszusetzen ist, solange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Die Länge des Duldungszeitraums ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls und divergiert je nach Fallgestaltung deutlich. So kann die Abschiebung nach einer kurzfristigen Erkrankung auch kurzfristig erfolgen, während sie unmöglich bleibt, wenn der Heimatstaat bei der Passersatzbeschaffung überhaupt nicht kooperiert.

Frage 7. Welche Maßnahmen hat die hessische Landesregierung ergriffen, um die Bearbeitung der 28.355 Fälle zu beschleunigen?

Soweit im Zusammenhang mit Asylverfahren gerichtliche Streitverfahren bei den hessischen Verwaltungsgerichten anhängig sind, hat die Landesregierung durch die Schaffung neuer Stellen und deren zeitnahe Besetzung die personalwirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Abarbeitung dieser Verfahren an den hessischen Verwaltungsgerichten sicherzustellen.

Frage 8. Wie viele der 28.355 Fälle sind zum aktuellen Zeitpunkt bereits abgearbeitet?

Die Zahl der abgearbeiteten Fälle kann nur vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bestimmt werden, wobei aber, wegen des Stichtagsbezugs, sämtliche Verfahrensakten einzeln gesichtet werden müssten.

Frage 9. Wie und wo wurden die Migranten untergebracht, deren Schutzstatus anerkannt wurde und derjenigen, deren Duldung zu einem Verbleib in Deutschland führt?

Bei Anerkennung als Asylberechtigte oder bei Zuerkennung von internationalem Schutz sind die Personen nicht mehr verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft zu leben. Sie können sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung suchen gemäß § 53 Abs. 2 des Asylgesetzes. Es gibt jedoch anerkannte Flüchtlinge, die keine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt finden und deshalb noch in der Gemeinschaftsunterkunft verbleiben. Geduldete Personen wohnen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 des Asylgesetzes.

Wiesbaden, 3. September 2019

Peter Beuth